

**7. Änderung
vom ???.???.2010
zur Hauptsatzung der Stadt Brakel
vom 13.12.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 04.02.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brakel beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Absätze 3 und 4 haben folgende Fassung:

(3) Den Bezirksausschüssen wird gem. § 41 Abs. 2 GO NRW die Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten übertragen:

A) Bezirksausschüsse der Stadtbezirke

- a) Pflege des Ortsbildes,
- b) Kultur- und Denkmalpflege,
- c) Freizeiteinrichtungen: Sportplätze, Spielplätze, Jugendheime, Festhallen,
- d) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
- e) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
- f) kulturelles Leben (Schützenfest, Sportvereine, Chöre u. dergl., Chronik),
- g) Benennung von Straßen und Plätzen,
- h) Ausübung des Vorschlagsrechts zur Bestellung des Ortsheimatpflegers,
- i) Vergabe der Vereinsfördermittel.

B) Bezirksausschuss Kernstadt

- a) Friedhofsangelegenheiten,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen,
- c) Ausübung des Vorschlagsrechts zur Bestellung des Ortsheimatpflegers,
- d) Vergabe der Vereinsfördermittel,
- e) Verpflichtung des Stargastes zur Annentagseröffnung.

(4) Der Bezirksausschuss ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

A) Bezirksausschüsse der Stadtbezirke

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- b) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
- c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
- d) Wasserversorgungsangelegenheiten,
- e) Planung und Ausbau von Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- f) Bestellung der Schiedspersonen,
- g) Ehrung von Bürgern der Ortschaft,
- h) Bauanträge nach § 35 BauGB,
- i) Grundstücksangelegenheiten in den Stadtbezirken,
- j) Friedhofsangelegenheiten

B) Bezirksausschuss der Kernstadt

- a) Bestellung der Schiedsperson,
- b) Zulassung und Platzvergabe im Annentagsgeschäft der Kernstadt

Artikel 2

§ 3 Absatz 5 wird gestrichen. Die Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung vom ???.???.???? der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel,

Temme
Bürgermeister